

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 21

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf Höhen (zwischen der alten und neuen Straße nach Lufingen) in Batterie gesetzt.

Die Artillerie des Nordcorps, durch die überlegene feindliche auf kurze Schußweite beschossen und durch Infanterie bedroht, zog sich zurück.

Die Cavallerie Patrouillen auf der Hauptstraße Kleien-Lufingen lieferten sich während dieser Zeit besondere Gefechte, deren Zweck schwer zu erkennen war.

Gegen 3 Uhr war das ganze Südcorps entwickelt und es erfolgte der fortgesetzte Angriff auf die verschiedenen Stellungen, welche das Nordcorps nach einander verteidigte. — Der Umstand, daß die auf dem Zelglhub aufgestellte Compagnie ihre vortheilhafte Position etwas vorzeitig verließ, erschwerte dem Nordcorps den Widerstand.

Vergeblich hatte das letztere versucht, die Stellung von Wolfensberg-Werter-Markeln zu halten. Es mußte dieselbe vor dem heftigen Andrängen des Feindes räumen und sich von dieser höchsten Position gegen dem sich in der Richtung von Lufingen erstreckenden, weit ausgedehnten und baumlosen Plateau herunterziehen. Letzteres, nach einem kleinen, ziemlich steilen Abfall beim Wolfenberg, läuft ziemlich eben, zu beiden Seiten durch bewaldete Höhen begrenzt, gegen der seg. Birch. Hier fällt die bisherige Höheebene, circa 50 m u. z. sehr steil gegen Lufingen herunter. Die letzte Strecke vom Fuß des Abfalls bis zu genanntem, 300—400 m entfernten Dorf ist wieder sanft abfallend.

Die Batterie des Nordcorps nahm auch am Nordende des Plateaus (der Birch) Stellung und deckte mit ihrem Feuer den Rückzug der Infanterie. Die Wirkung der Artillerie gegen die bei der Vordermarkeln sich auf gedrängtem Raum zusammenballenden feindlichen Infanterie, wäre gewiß sehr bedeutend gewesen.

Das Südcorps zog, um das Geschützfeuer des Gegners zu erwidern, seine Artillerie auf die Höhe von Zelglhub vor, ordnete in der gewonnenen Stellung einigermaßen seine Truppen und setzte dann, unterstützt vom Feuer der Artillerie, den Angriff die Höhe hinunter und über das Plateau fort.

Die Artillerie des Nordcorps mußte nun ihre günstige Stellung räumen, da sie einen sehr schwierigen Rückzug gegen die Hauptstraße hatte und dieser durch das Vorrücken der feindlichen Infanterie leicht bedroht werden konnte.

Die Infanterie des Nordcorps hielt den Rand des Plateaus fest, bis die Artillerie in Sicherheit war. Gegen 4 Uhr unternahm das Südcorps einen Bajonnetangriff gegen diese Stellung des Nordcorps. Letzteres wich gegen Lufingen zurück. Die Artillerie desselben, welche in sehr kurzer Zeit rückwärts auf einem Höhenzug hinter Lufingen bei Sternegg aufgefahren war, deckte diesen durch ihr Feuer und würde dem siegreichen Feind den Aufenthalt auf dem offenen Plateau sicher etwas verleiht haben.

Die Batterie 35 des Südcorps war der Infanterie etwas rasch gegen die Birch herunter nachgefolgt, während die combinirte Batterie den Infanterie-Angriff auf den Plateaurand mit ihrem Feuer unterstützte. Jetzt, nachdem die feindliche Infanterie sich vom Plateaurand zurückgezogen hatte, konnte erstere auf der Birch auffahren und von hier aus das Feuer der feindlichen Batterie (bei Sternegg) erwidern. Die combinirte Batterie folgte ihr dahin nach.

Um 4 Uhr wurde das Gefecht abgebrochen und die Offiziere zur Kritik besammelt.

Die Cavallerie des Südcorps war in dem letzten Abschnitt des Gefechts zur Sicherung der linken Flanke verwendet worden.

Im Ganzen konnte die Uebung als gelungen bezeichnet werden, obgleich einzelne Fehler vorkamen und wir die Präcision in den Bewegungen und oft auch das richtige Zusammengreifen vermißten, welche wir bei einigen frühern Gefechtsübungen gefunden hatten.

Instruktiiver für die Truppen und ihre Führer würde die Uebung ausgefallen sein, wenn dem zurückweichenden Vertheidiger die nöthige Zeit gelassen worden wäre, sich in den neu besetzten Stellungen einzurichten und zu jedem Angriff auf eine neue Position neue Dispositionen getroffen worden wären.

Im Gefecht mag es richtig sein, den weichenden Feind mit dem Bajonnet in den Rippen zu verfolgen, bei Friedensübungen

thut man aber nach unserem Dafürhalten besser, dem Vertheidiger Zeit zu geben, seine Anordnungen zu vollenden und die eigenen Truppen wieder vollständig zu ordnen, bevor man an eine Fortsetzung des Angriffes denkt. (Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Das schweizerische Bundesheer.) (Schluß.)

Was die Landwehr im Ganzen anbelangt, so ist solche in dieser Betrachtung deshalb vorläufig außer Betracht gelassen worden, weil es ihr an Offizieren, theilweise auch an Mannschaft, besonders aber an den nöthigen Trains, Kolonnen und Reitsperden fehlt, auch Ausrüstung und Bekleidung des Mannes schwerlich durchweg selbstdienlich ist; doch schließt dies nicht aus, daß einzelne Bataillone dennoch rasch formirt und zur Verwendung gebracht werden können.

Sehr hemmend für eine Mobilmachung wirkt andererseits der Umstand, daß für die Geschütze und Fahrzeuge der Artillerie, der Truppen, Trains, Kolonnen u. im Frieden gar keine Pferde vorhanden sind. Sie werden im Bedarfsfalle nur gemietet; müssen also im Kriegsfall alle erst durch Aushebung bzw. freihändigen Ankauf im In- und Auslande beschafft werden.

Auf das letztere Mittel dürfte deshalb nicht viel gerechnet werden können, weil bei einer etwaigen Mobilmachung der schweizerischen Armee, die doch wohl nur bei einem in Aussicht stehenden Kriege ihrer Nachbarstaaten erfolgt, eben in diesen Nachbarstaaten das Pferde-Ausfuhrverbot erlassen sein wird.

Die Schweiz wird also ziemlich auf ihren eigenen Pferdebestand angewiesen sein; dieser ist an und für sich nicht bedeutend, er beträgt etwa 82,300 Stück an Jährlingen und älteren Pferden.

Daß hierunter die nöthige Zahl an Zugperden wohl für Auszug und Landwehr gefunden werden wird, ist kein Zweifel; keinesfalls aber die nöthige Anzahl Reitsperde auch nur für den Auszug, denn solche müssen ja schon zu der jährlichen Remontirung der Dragoner und Guitben aus dem Auslande bezogen werden; im Jahre 1876 z. B. lieferte die Schweiz nur 57 Dragoner- und Guitbenperde, während deren 381 Stück aus dem Auslande bezogen wurden, im Jahre 1877 wurden 67 Stück in der Schweiz, 348 im Auslande aufgekauft.

Allerdings besitzt die seit einiger Zeit in Thun in's Leben getretene Pferde-Regieanstalt etwa 200 Reitsperde, die im Frieden an Offiziere vermietet bzw. verkauft werden und im Kriege an die Feldarmee abgegeben werden sollen; allein da die Offiziere sich gefesselt gegen eine Entschädigung selbst beritten zu machen haben, dies aber unter den geschilberten Verhältnissen nicht möglich sein wird, so muß auch für sie von Staatswegen gesorgt werden, und da reichen denn die 200 Pferde der Regieanstalt nicht einmal zu diesem Zwecke aus.

Für den Auszug sind — abgesehen von den bereits im Frieden vorhandenen Pferden der Dragoner und Guitben — immerhin etwa 4000 Reitsperde nothwendig und es läßt sich hieraus ersehen, welche Kalamität der Schweiz mit der Beschaffung zweckdienlicher Reitsperde allein für die Truppen des Auszugs im Mobilmachungsfalle droht.

Um nun aber die erforderliche Zahl an Pferden überhaupt auszuheben, müssen doch sämmtliche militärdiensttauglichen Pferde gemeindeweise den etwa am 3. Mobilmachungstage verfügbar werdenden Untersuchungskommissionen vorgeführt werden.

Diese wählen bzw. nach vorgenommener Probe die Pferde für die verschiedenen Waffen, Truppenthelle und Stäbe aus, lassen die Nationalen der ausgehobenen Pferde aufnehmen, schätzen sie ab und entsenden sie nach dem Sammelplatz des betreffenden Truppenkorps. Dort erfolgt deren Unterreparatur, die Ausschleudung in Deichsel-, Mittel- und Vorpferde, die Revision des Beschlages, das Brennen, Anpassen der Beschirrungen, Eintragen der Nationalen in die Listen der betreffenden Truppenkörper u., Geschäfte, die doch immerhin bei einer Division in Summa 5—6 Tage in Anspruch nehmen dürften, so daß eine kriegsmäßige Fertigstellung sämmtlicher Feldbatterien, Truppenfahrzeuge, Trains, Kolonnen u. des Auszugs vor dem 8. Mobilmachungstage nicht möglich ist.

Der Oberstdivisionär der 5. Armeedivision, Oberst Rothpletz, berechnet in dem 1. Kapitel seines Werkes „die Führung der Armeedivision“ die Zeit für die Mobilmachung seiner Division auf 7—8 Tage.

Man wird mit der Anschauung nicht fehlgreifen, daß die Basis der Berechnungen dieses hohen Offiziers den an maßgebender Stelle bestehenden Ansichten und Absichten entspricht; doch sind wohl nicht alle Divisionen ebenso gut vorbereitet und stützt wie die 5., und dürfte deshalb die Annahme nicht unrichtig sein, daß die Divisionen im Ganzen am 9. Mobilmachungstage transportfähig bezw. operationsbereit sind und nunmehr die Konzentration hinter der bedrohten Grenze beginnen kann.

Konzentration.

Für eine solche dürfte wohl die Eisenbahnabtheilung des Generalstabes im Frieden die notwendigen Vorbereitungen treffen.

Im Kriege übernimmt ein unter dem direkten Befehl des Oberbefehlshabers stehender Oberbetriebschef die einheitliche Leitung sämtlicher schweizerischen Eisenbahnen und verfügt ausschließlich über alles Material und Personal der verschiedenen Linien zum Zwecke des Kriegsbetriebs — eine Maßregel, die jedenfalls für eine rasche und geordnete Durchführung der Konzentration von nicht zu unterschätzendem Werth ist.

Wenn im Jahre 1870 fünf schweizerische Divisionen in 3 Tagen organisiert und an die ihnen angewiesenen ersten Standpunkte vorgehoben waren, so ist dabei zu bemerken, daß eine partielle Mobilmachung wegen der Möglichkeit gegenseitiger Ausbülfen zc. immer rascher auszuführen ist als eine allgemeine; daß übrigens die in Rede stehenden 5 Divisionen auch nicht vollständig kriegsbereit gewesen sein mögen, da nach Angabe des damaligen schweizerischen Generalstabchefs das Personal des großen Stabes noch nicht vollständig, die Organisation der Divisionsparke noch nicht vollständig, die Ausrüstung einzelner Korps endlich mit Munition zc. noch ungenügend war.

Es ist nach dem Gesagten kein Zweifel, daß die Militärorganisation vom 13. November 1874 bestrebt und geeignet ist, die Kriegstüchtigkeit des eidgenössischen Militärheeres — gegenüber von früher — entschieden zu erhöhen, daß ihr dies in einiger Beziehung auch schon gelungen ist; dennoch dürfte dasselbe dem stehenden Heere eines seiner mächtigen Nachbarn im freien Felde nicht Stand zu halten vermögen; eine Offensivbewegung über die Landesgrenze hinaus erscheint ausgeschlossen, dagegen ist seine Defensivkraft nicht zu unterschätzen.

Das Land ist Dank der günstigen Beschaffenheit der Grenze und der Terratenkonfiguration nur durch verhältnismäßig wenige, leicht verteidigbare Vesten zu betreten.

Diese werden schon 2—3 Tage nach einer etwaigen Kriegserklärung von den nächstgelegenen Bataillonen besetzt sein können, welche diese Schlüsselplätze ihrer Heimat — eingedenk der Heldenthaten ihrer Väter — so lange halten werden, bis sich stärkere Kräfte dahinter versammelt haben.

Gelingt es der Schweiz, ihre Eingangsthore durch Sperrforts zu besetzen und diese mit guten Positionsgeschützen zu armiren, dann wird der Defensivkraft des eidgenössischen Bundesheeres ein solcher Kräftezuschuß zugeführt, daß sie wohl im Stande ist, ihre Neutralität und Selbstständigkeit event. mit bewaffneter Hand auf's Kräftigste zu verteidigen und den eine Neutralitätsverletzung etwa beabsichtigenden Nachbarn zu nöthigen, behufs Bezwingung des ihm schweizerischerseits entgegentretenden Widerstandes sehr viel Zeit und eine so starke Truppenmacht zu verwenden, wie er sie wohl schwerlich auf dem entscheidenden Kriegstheater der feindlichen Armee gegenüber wird entbehren können. v. B.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Der Militär-Maria-Theresien-Orden.*) Am 13. Jänner ist in Folge der Berufung des

*) Wir haben kürzlich den Maria-Theresien-Orden die schönste militärische Auszeichnung genannt. Es dürfte die Leser interessieren, über dieselbe Einiges zu erfahren. Zu diesem Zwecke erlauben wir uns, einen kürzlich erschienenen Artikel der „Wobette“ zu reproduzieren.

Kaisers das Capitel des Militär-Maria-Theresien-Ordens zusammengetreten, um die Gesuche jener Ordensbewerber zu prüfen, welche sich während der Occupations Campaigne den Anspruch auf diese höchste militärische Auszeichnung erworben zu haben glauben. In diesem Augenblicke dürfte es nicht uninteressant sein, an der Hand der Statuten jene Momente hervorzuheben, welche einerseits auf die Verleihung dieses Ordens von entscheidendem Einfluß sind und andererseits die hohe Bedeutung dieser Auszeichnung erkennen lassen.

Der Militär-Maria-Theresien-Orden wurde von der Kaiserin Maria Theresia für Officiere aller Grade und ohne Rücksicht auf Religion und Rang zur Erinnerung an den glorreichen Sieg bei Kolln am 18. Juni 1757 gegründet. Die Statuten dieses Ordens erhielten am 12. December 1758 die kaiserliche Sanction und traten mit diesem Tage in Wirksamkeit. Im Jahre 1810 erließ Kaiser Franz I. sogenannte erläuternde Bestimmungen zu den Statuten. Diese Bestimmungen wurden jedoch durch kaiserliche Verordnung vom 21. October 1878 wieder außer Kraft und an deren Stelle modificirende Normen gesetzt. Diese Normen haben die Bestimmung, die Ordensstatuten mit den in den letzten Jahrzehnten gemachten Erfahrungen und den in neuester Zeit für alle Theile der Wehrkraft erlassenen Reglements in Einklang zu bringen.

Die Verleihung des Militär-Maria-Theresien-Ordens setzt eine außergewöhnliche heldhafte militärische, durch Zeugen bekräftigte That voraus. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des zur Prüfung des Gesuches einberufenen Capitels, durch den Großmeister des Ordens, das heißt den Monarchen selbst. Jedermann, der den Militär-Maria-Theresien-Orden erhält, tritt damit auch in den erblichen Ritterstand. Auf sein Ansuchen wird dem Ritter außerdem taxfrei der erbliche Freiherrntitel bewilligt. Ueberdies ist eine gewisse Zahl Ordensmitglieder mit Jahrespensionen dotirt, welche nach den jüngst erlassenen kaiserlichen Bestimmungen wie folgt bemessen sind: Für die Classe der Großkreuze sechs Pensionen zu je 3000 fl.; für die Classe der Commandeurs sechzehn Pensionen zu je 1500 fl.; für die erste Abtheilung der Ritter hundert Pensionen zu je 800 fl. und für die zweite Abtheilung der Ritter fünfzig Pensionen zu je 600 fl.

Die Zahl der Pensionäre hat jedoch keine Rückwirkung auf die Verleihung des Ordens selbst, da nach den Statuten die Zahl der Ordensmitglieder unbeschränkt ist. Sind keine Pensionärstellen frei, so haben die Ordensglieder aller Classen den Zeitpunkt abzuwarten, in welchem sie bei sich ergebenden Erblegungen in ihre classenmäßige Pension ein- oder vorrücken können. Nach erfolgtem Ableben eines verheiratheten Ordensmitgliedes erhält dessen Wittwe eine lebenslängliche Pension, welche der Hälfte der Pension des Verstorbenen gleichkommt.

Bezüglich der That, welche den Anspruch auf Verleihung des Ordens nach sich ziehen soll, besagen die Statuten vom 12. December 1758: „daß alle diejenigen Thaten, welche ohne Veranwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen wurden, des Ordens würdig sind; zum Beispiel wenn ein Officier ohne besonderen Befehl einen Angriff wagt und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern dabei auch eine persönliche Heldhaftigkeit bezeigt; wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oeffnung zwischen den feindlichen Truppen wahrnimmt und sich dieses Vortheiles ohne Erwartung der Ordre zum Besten unseres Dienstes bedient“ u. s. w.

Um diesen Punkt der Ordensstatuten, welcher leicht zu Mißverständnissen führen und eine Verletzung des Gehorsams nach sich ziehen könnte, mit den reglementarischen Vorschriften in Einklang zu bringen, wurde, wie der „N. F. B.“ mitgetheilt wird, in den am 21. October 1878 vom Kaiser erlassenen modificirenden Bestimmungen der Ordensstatuten ausdrücklich festgesetzt, daß die von dem Ordens-Capitel bisher mit besonderem Nachdruck festgehaltene Anschauung, die That des Aspiranten müsse, wenn sie die Verleihung des Ordens zur Folge haben soll, aus eigener Initiative und ohne Befehl vollführt werden, nur insofern richtig und zulässig sei, als sie nicht mit dem Dienstreg-